jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/7 90/16/0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1991

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

ABGB §365;
BAO §24 Abs1 litd;
BStG 1971 §20;
EisbEG 1954 §35 Abs1;
EisbEG 1954 §35 Abs2;

Rechtssatz

Der VwGH hat im Zusammenhang mit der Frage der Zurechnung "enteigneten" Grundbesitzes etwa als wirtschaftliches Eigentum gemäß § 24 Abs 1 lit d BAO mit seinem Erkenntnis vom 12.5.1980, 2363/78, ÖStZB 5/6/1981, S 58, dargetan, daß sich aus den Bestimmungen des BStG 1971 klar ergibt, daß der dingliche Eigentumserwerb für den Enteigner nicht schon durch den rechtskräftigen Enteignungsbescheid erfolgt, sondern erst durch die nach Zahlung oder gerichtlichen Erlag der Entschädigungssumme vorgesehene verwaltungsbehördliche Einweisung in die Liegenschaft bzw dadurch, daß sich der Enteigner im Sinne des § 35 Abs 1 EisbEG 1954 mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Enteigneten in den Besitz des enteigneten Gegenstandes setzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160002.X03

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at